



Statuten

Regionalzentrum Bergsteigen Zentralschweiz – Tessin (RZB Zentralschweiz – Tessin)

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Regionalzentrum Bergsteigen Zentralschweiz – Tessin" (RZB) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB.

² Das RZB ist ein Zweckverband des Schweizer Alpen-Clubs SAC mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten. Im Falle eines Co-Präsidiums muss der Sitz anlässlich der Wahlen festgelegt werden.

Art. 2 Region

¹ Die Region umfasst das vom SAC-Zentralvorstand definierte Einzugsgebiet der Regionalkonferenzen.

² Die Statuten werden in italienischer und deutscher Sprache verfasst. Im Zweifelsfall geht die deutsche Version vor.

Art. 3 Zweck

¹ Das RZB bezweckt die Förderung von Alpinismus, des Winterbergsteigens, von alpinem Klettern sowie von Eis- und Mixedklettern für Jugendliche und junge Erwachsene, dies im Besonderen durch:

- Regionale Verbindung zwischen SAC-Jugend der Sektionen und nationalen Expeditionsteams.
- Organisation von Bergsportaktivitäten: Einsteigerkurse, Trainingsmodule, Touren, Wochen usw.

² Das RZB ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Mitgliedschaften

¹ Aktivmitglieder sind SAC-Sektionen oder andere Organisationen des Einzugsgebiets.

² Eine SAC-Sektion kann Aktivmitglied sein, auch wenn sie keine sektionseigenen Athleten im RZB hat.

³ Sämtliche SAC-Sektionen des Einzugsgebiets sind automatisch Passivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

⁴ Gönner können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein.

⁵ Athleten und Athletinnen, welche das RZB nutzen, müssen Mitglieder des SAC oder der anderen Mitgliedsorganisationen sein.

Art. 4a Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied des SAC unterstehen die RZB, ihre Angestellten, Trainer*innen und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 4b Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich

Das RZB ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, welchen der SAC angehört, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für das RZB und dessen direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse des RZB, seiner Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

Statuten

Regionalzentrum Bergsteigen Zentralschweiz – Tessin (RZB Zentralschweiz – Tessin)

Art. 5 Rechte

Alle Mitglieder erhalten den Jahresbericht und die Jahresplanung.

Art. 6 Pflichten

- ¹ Die Mitglieder wahren die Interessen des RZB und des SAC.
- ² Sie befolgen die Statuten und Anordnungen der Organe des RZB und des SAC.
- ³ Aktivmitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu leisten.

Art. 7 Aufnahme

- ¹ Aufnahmegesuche von SAC-Sektionen aus der Region des RZB, welche Aktivmitglied werden möchten, können vom Vorstand nicht abgelehnt werden.
- ² Über Aufnahmegesuche von allen anderen Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- ³ Wird das Aufnahmegesuch abgewiesen, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden. Diese entscheidet endgültig.
- ⁴ Die Passivmitgliedschaft entsteht automatisch mit der durch den Zentralvorstand vorgenommenen Zuteilung der SAC-Sektionen in der Region des RZB.

Art. 8 Austritt

- ¹ Ein Austritt als Aktivmitglied ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- ² Der Jahresbeitrag bleibt bei einem Austritt während des Jahres vollumfänglich geschuldet.
- ³ SAC-Sektionen, welche als Aktivmitglieder den Austritt geben und in der Region des RZB ihren Sitz haben, werden automatisch Passivmitglieder.

Art. 9 Ausschluss

- ¹ Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem RZ nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem RZB schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem RZB ausgeschlossen werden. SAC-Sektionen, welche als Aktivmitglied ausgeschlossen werden und in der Region des RZB ihren Sitz haben, werden automatisch Passivmitglieder.
- ² Das ausgeschlossene Aktivmitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- ³ Passivmitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, sofern die Ausschlussgründe gem. Art. 9 Abs. 1 anhalten, auch wenn es sich um eine SAC-Sektion aus dem Einzugsgebiet handelt.
- ⁴ Das ausgeschlossene Passivmitglied kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Art. 10 Finanzierung und Haftung

- ¹ Das RZ finanziert sich wie folgt:
 - Mitgliederbeiträge;
 - Subventionen;
 - Sponsoring;
 - Spenden;
 - Erlöse aus Veranstaltungen.
- ² Für die Verbindlichkeiten des RZB haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Das RZB erhebt Mitgliederbeiträge, die im Beitragsreglement festgelegt sind.

Statuten

Regionalzentrum Bergsteigen Zentralschweiz – Tessin (RZB Zentralschweiz – Tessin)

Art. 11 Verbandsjahr und Organisation

¹ Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Verbandsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Arbeitsgruppen;
- d) die Revisoren.

Art. 12 Mitgliederversammlungen

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Verbandsjahres abzuhalten.

² Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
2. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Festlegung des Kompetenzbetrages des Vorstandes
7. Zur Kenntnisnahme der Planung (inkl. Jahresziele und Budget)
8. Wahlen
 - 8.1 Präsident
 - 8.2 Vorstand
 - 8.3 Rechnungsrevisoren
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen
10. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
11. Behandlung von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern
12. Auflösung des Verbands

³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 2/3 der Aktivmitglieder oder einem Fünftel aller Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder) verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen nach Eingang des Begehrens zu entsprechen.

⁴ Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

⁵ Anträge gemäss Art. 12 Abs. 2 Ziff. 10 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium eingereicht werden.

⁶ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

⁷ Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen (mit Ausnahme von Art. 16. Abs. 1, Auflösung und von Art. 18 Abs. 1 Statutenänderungen) gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Statuten

Regionalzentrum Bergsteigen Zentralschweiz – Tessin (RZB Zentralschweiz – Tessin)

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, wobei mindestens eine Person ein Vertreter oder eine Vertreterin der Athleten und Athletinnen sein muss. Die Mitglieder des Vorstands und allenfalls weitere, von der GV gewählte Organe, werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

² Als Athletenvertreterin oder Athletenvertreter können Athletinnen und Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an den Aktivitäten des RZB teilnehmen oder ihre Teilnahme vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

³ Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

⁴ Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

⁵ Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen festlegen.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

⁷ Der Vorstand leitet das RZB und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

⁸ Der Vorstand vertritt das RZB gegen aussen und nimmt an den vom SAC einberufenen Sitzungen und Meetings teil.

⁹ Jedes Vorstandsmitglied kann das RZB bis zu einer Summe von CHF 300.- nach Absprache mit dem Vorstand gegenüber Dritten durch Einzelunterschrift verpflichten. Bei höheren Summen muss die Verpflichtung gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift erfolgen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 13a Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

¹ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des RZB aus.

³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im RZB stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Statuten

Regionalzentrum Bergsteigen Zentralschweiz – Tessin (RZB Zentralschweiz – Tessin)

Art. 14 Arbeitsgruppen

Innerhalb des RZB können Arbeitsgruppen für besondere Zwecke und Aufgaben gebildet werden.

Art. 15 Revisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Verbandsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisor*innen sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

² Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

³ Sie erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 16 Auflösung des Verbands

¹ Die Auflösung des RZB kann nur an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Bei der Auflösung geht das Verbandsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den SAC-Zentralvorstand.

³ Der SAC-Zentralvorstand verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einem bestehenden oder sofern innert zehn Jahren neu gegründeten SAC Regionalzentrum Bergsteigen der Region.

Art. 17 Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

¹ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 18 Schlussbestimmungen

¹ Statutenänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung traktandiert bekanntzugeben. Für die Annahme von Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

² Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28.05.2026 genehmigt.

Bellinzona, den 28.05.2026

Der/die Präsident/in:

Die Sekretärin:



Christian Frizzo



Laura Köcher



Yobina Ko

Schweizer Alpen-Club SAC

Monbijoustrasse 61, Postfach, CH-3000 Bern 14

+41 31 370 18 18, info@sac-cas.ch

Statuten

Regionalzentrum Bergsteigen Zentralschweiz – Tessin (RZB Zentralschweiz – Tessin)

Die vorliegenden Statuten wurden vom SAC-Zentralverband genehmigt.

Ort, Datum:

Der Zentralpräsident

Der Jurist